

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 04.03.2011      Geschäftszeichen: II 14-1.33.4-449/7

Zulassungsnummer:  
**Z-33.4-449**

Geltungsdauer bis:  
**4. März 2013**

Antragsteller:  
**SCHWENK Dämmtechnik GmbH & Co. KG**  
Isotexstraße 1  
86899 Landsberg

Zulassungsgegenstand:  
**EPS-Hartschaumplatten für die Anwendung in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS)**  
"SCHWENK WDVS - EPS 040 WDV"  
"SCHWENK neoWall - EPS 032-035 WDV"  
"SCHWENK neoWall-E - EPS<sub>e</sub> 032-035 WDV"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen.  
Der Gegenstand ist erstmals am 27. März 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



# DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus expandiertem Polystyrol (EPS); nachfolgend als EPS-Hartschaumplatten bezeichnet.

Die EPS-Hartschaumplatten sind weiß oder grau und werden – abhängig vom Plattentyp – ggf. bei der Herstellung elastifiziert. Sie sind schwerentflammbar.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die EPS-Hartschaumplatten dürfen in bisher allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit angeklebten oder mit angedübelten und angeklebten EPS-Hartschaumplatten verwendet werden.

Der Anwendungsbereich des mit den EPS-Hartschaumplatten hergestellten WDVS richtet sich nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige WDVS.

Die Dämmstoffplatten dürfen nur in WDVS eingesetzt werden, die für EPS-Hartschaumplatten und für die genannten Befestigungsarten allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Allgemeines

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das WDVS geforderten Dämmstoffeigenschaften, mit Ausnahme der Rohdichte.

Die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu berücksichtigen.

#### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.2.1 Anforderungen an die einzelnen EPS-Hartschaumplatten

Tabelle 1:

Dämmstofftyp	siehe Abschnitt	SCHWENK WDVS -	SCHWENK <i>neoWall</i> -	
		EPS 040 WDV	EPS 032 – 035 WDV	E – EPS <sub>e</sub> 032 – 035 WDV
Farbe	-	weiß	grau	
Elastifizierung	-			X
Dicke [mm]	2.2.2.1	40 - 300	40 - 300	80 - 200
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene [kPa] <sup>1</sup>	2.2.2.8	100	100	80

<sup>1</sup> Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Mindestwert einhalten



Dämmstofftyp	siehe Abschnitt	SCHWENK WDVS -	SCHWENK <i>neoWall</i> -		
		EPS 040 WDV	EPS 032 – 035 WDV	E – EPS <sub>e</sub> 032 – 035 WDV	
Scherfestigkeit [kPa] <sup>1</sup>	2.2.2.9	20	20	25	
Schubmodul [kPa]		1000	1000	300	
Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	2.2.2.13	15 - 20			
Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda$ [W/(m·K)]	2.2.2.11	0,040	0,032	0,033	0,035
Grenzwert der Wärmeleit- fähigkeit $\lambda_{\text{grenz}}$ [W/(m·K)]		0,0385	0,0309	0,0319	0,0338
Dynamische Steifigkeit $s'$ [MN/m <sup>3</sup> ]	2.2.2.10	SD 7 $\leq s' \leq$ SD 20			
Biegefestigkeit [kPa] <sup>1</sup>	2.2.2.6	50			
Dimensionsstabilität bei def. Temp.- und Feuchtebed. [%]	2.2.2.5	$\leq 2$	$\leq 2$	$\leq 5$	

## 2.2.2 Weitere Anforderungen an die Eigenschaften der EPS-Hartschaumplatten

### 2.2.2.1 Dicke

Die Dicke der Dämmstoffe ist nach DIN EN 823 zu bestimmen. Es sind die Grenzabmaße von  $\pm 1$  mm einzuhalten. Es sind die Werte der Tabelle 1 einzuhalten.

### 2.2.2.2 Länge und Breite

Die Länge und Breite der Dämmstoffe sind nach DIN EN 822 zu bestimmen. Es sind die Grenzabmaße von  $\pm 2$  mm einzuhalten.

### 2.2.2.3 Rechtwinkligkeit

Die Rechtwinkligkeit der Dämmstoffe ist nach DIN EN 824 zu bestimmen. Es sind die Grenzabmaße von  $\pm 2$  mm / 1000 mm einzuhalten.

### 2.2.2.4 Ebenheit

Die Ebenheit der Dämmstoffe ist nach DIN EN 825 zu bestimmen. Es sind die Grenzabmaße von 5 mm/m einzuhalten.

### 2.2.2.5 Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen

Die Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen der Dämmstoffe ist nach DIN EN 1604 zu bestimmen. Es sind bei Prüfbedingungen 48 h und 70 °C einzuhalten. Es sind die Werte nach Tabelle 1 einzuhalten.

### 2.2.2.6 Biegefestigkeit

Die Biegefestigkeit der Dämmstoffe ist nach DIN EN 12089 zu bestimmen. Es sind die Werte nach Tabelle 1 einzuhalten.

### 2.2.2.7 Dimensionsstabilität bei Normalklima

Die Dimensionsstabilität bei Normalklima der Dämmstoffe ist nach DIN EN 1603 zu bestimmen. Es sind die Anforderung von 0,2 % einzuhalten.

### 2.2.2.8 Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene

Die Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene der Dämmstoffe ist nach DIN EN 1607 zu bestimmen. Es sind die Werte nach Tabelle 1 einzuhalten.



#### 2.2.2.9 Scherfestigkeit / Schubmodul

Die Scherfestigkeit und der Schubmodul sind nach DIN 12090 an 60 mm dicken Dämmstoffproben zu bestimmen. Es sind die Werte der Tabelle 1 einzuhalten.

#### 2.2.2.10 Dynamische Steifigkeit

Die dynamische Steifigkeit  $s'$  ist nach DIN EN 29052-1 zu bestimmen. Es sind die Werte nach Tabelle 1 einzuhalten.

#### 2.2.2.11 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  ist nach DIN EN 12667 bzw. 12939 zu bestimmen. Der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  darf nicht überschritten werden. Es sind die Werte der Tabelle 1 einzuhalten.

#### 2.2.2.12 Brandverhalten

Die Baustoffklasse der EPS-Hartschaumplatten ist nach DIN 4102-1 zu bestimmen. Es müssen die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1, erfüllt sein. Die Brandprüfungen sind nach DIN 4102-16<sup>2</sup> durchzuführen.

#### 2.2.2.13 Rohdichte

Der Mittelwert der Rohdichte muss bei Prüfung nach DIN EN 1602 im Bereich liegen, der in Tabelle 1 angegeben ist. Die Einzelwerte dürfen den Mindestwert um nicht mehr als 10 % unterschreiten.

#### 2.2.2.14 Zusammensetzung

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzungen der Schaumrezepturen sind einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

### 2.3 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

#### 2.3.1 Herstellung

Die EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2 sind werksseitig herzustellen.

#### 2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Das Bauprodukt ist durch eine Verpackung geschützt zu transportieren.

Das Bauprodukt muss nach den Angaben des Herstellers gelagert werden. Die EPS-Hartschaumplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

#### 2.3.3 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Zusätzlich sind die EPS-Hartschaumplatten auf ihrer Verpackung, ggf. auch auf der EPS-Hartschaumplatte selbst, wie folgt zu kennzeichnen:

- "Für Wärmedämm-Verbundsysteme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung geeignet"
- Bezeichnung des Bauproduktes
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$
- Ggf. dynamische Steifigkeit
- Brandverhalten: schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

2

DIN 4102-16:1998-05:

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen



## 2.4 Übereinstimmungsnachweis

### 2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle gelten die entsprechenden Regelungen des Prüf- und Überwachungsplans, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

### 2.4.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplans, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

### 3.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige WDVS soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2 dürfen nur für den in Abschnitt 1.2 genannten Anwendungsbereich verwendet werden. Es dürfen maximalen nur Dämmstoffdicken und Putzprodukte zum Einsatz kommen, die in den jeweiligen Systemzulassungen geregelt sind.

### 3.2 Standsicherheit

Die EPS-Hartschaumplatten müssen vollflächig verklebt werden, sofern die teilflächige Verklebung in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für WDVS nicht zugelassen ist.



Für die Befestigung der EPS-Hartschaumplatten müssen bei der Verwendung in WDVS mit angedübelten und angeklebten Dämmstoffplatten für den vorliegenden Untergrund und die Anwendung bei WDVS zugelassene Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm verwendet werden. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten. Alternativ dürfen auch Dübel mit europäischer technischer Zulassung (ETA) verwendet werden, die einen Tellerdurchmesser entsprechend den folgenden Bestimmungen aufweisen, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN, eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und der Einbau oberflächenbündig mit dem Dämmstoff (unter dem Gewebe oder durch das Gewebe) erfolgt.

Für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel zur Befestigung in WDVS mit angedübelten und angeklebten Dämmstoffplatten "SCHWENK *neoWall* -E EPSe 032 - 035 WDV" gilt Anlage 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Für die Dämmplatten "SCHWENK WDVS EPS 040 WDV" und "SCHWENK *neoWall* -EPS 032 - 035 WDV" gelten für die Dübel und die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel die Angaben in den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Wärmedämm-Verbundsysteme.

Für die Anordnung der Dübel gilt DIN 55699:2005-02, Anhang A1. Die Bestimmungen der Zulassungen der Dübel sind zu beachten.

### 3.3 Schallschutz

#### 3.2.1 Dämmstoffplatten mit Angabe einer Stufe der dynamischen Steifigkeit $s'$

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109<sup>3</sup> zu führen.

Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes  $R_{w,R}$  der Wandkonstruktion (Massivwand mit Wärmedämm-Verbundsystem) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$

mit  $R'_{w,R,O}$ : Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne Wärmedämm-Verbundsystem, ermittelt nach Beiblatt 1<sup>4</sup> zu DIN 4109

$\Delta R_{w,R}$ : Korrekturwert nach Tabelle 2

**Tabelle 2:** Korrekturwerte  $\Delta R_{w,R}$  zur Luftschalldämmung in dB bei teilflächiger Verklebung (ca. 40 %) in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz  $f_{res}$  in Hz

$R_{w,R,O}$ der Massivwand ohne WDVS in dB	Resonanzfrequenz $f_{res}$ in Hz											
	$\leq 60$	$\leq 70$	$\leq 80$	$\leq 90$	$\leq 100$	$\leq 120$	$\leq 140$	$\leq 160$	$\leq 180$	$\leq 200$	$\leq 220$	$\leq 240$
43 - 47	17	15	13	11	9	7	5	4	3	2	1	0
48 - 51	14	12	10	8	7	5	3	2	1	0	-1	-1
52 - 54	12	10	8	6	5	4	2	1	0	-1	-2	-2
55 - 58	9	7	5	3	3	2	0	-1	-2	-	-	-

Die Resonanzfrequenz  $f_{res}$  der Wandkonstruktion (Massivwand mit Wärmedämm-Verbundsystem) ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$f_{res} = 160 (s'/m')^{1/2}$$

3

DIN 4109:1989-11

Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise

4

Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11

Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren



mit :  $s'$  = Stufe der dynamischen Steifigkeit der EPS-Hartschaumplatten in  $\text{MN/m}^3$

$m'$  = flächenbezogene Masse des Putzes auf dem WDVS in  $\text{kg/m}^2$

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt mit dem oberen Grenzwert der jeweiligen Stufe der dynamischen Steifigkeit.

Bei einer teilflächigen Verklebung von ca. 60 % sind die Werte der Tabelle 2 um - 1 dB zu verringern.

Bei einer zusätzlichen Verdübelung des Wärmedämm-Verbundsystems mit der Massivwand sind die Korrekturwerte der Tabelle 2 in Abhängigkeit von der Dübelanzahl je  $\text{m}^2$  wie folgt abzumindern:

vorhandene Dübelanzahl  $\leq 6$  Dübel/ $\text{m}^2$ : - 2 dB

vorhandene Dübelanzahl  $> 6$  Dübel/ $\text{m}^2$ : - 4 dB

### 3.2.2 Dämmstoffplatten ohne Angabe einer Stufe für die dynamische Steifigkeit

Werden Dämmstoffe eingesetzt, bei denen eine Stufe der dynamische Steifigkeit  $s'$  nicht angegeben ist, gelten die Regelungen zum Schallschutz in den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Wärmedämm-Verbundsysteme.

## 3.4 Brandschutz

### 3.4.1 EPS-Hartschaumplatten

Die EPS-Hartschaumplatten sind schwerentflammbar.

### 3.4.2 Gesamtsystem

Hinsichtlich des Brandschutzes sind die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der WDVS festgeschriebenen Dämmstoffdicken maßgebend. Die Eigenschaften zum Brandverhalten eines Gesamtsystems sind in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der WDVS geregelt.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Detailausführungen

#### 4.1.1 Sturzausführung ohne Mineralfaser-Dämmplatten

Sofern ein mit EPS-Hartschaumplatten allgemein bauaufsichtlich zugelassenes WDVS ausschließlich mit Polystyrol-Hartschaumplatten "SCHWENK *neoWall*-EPS 032 -035 WDV" oder "SCHWENK *neoWall*-E-EPSe 032 - 035 WDV" und einer Gewebeschleufe gemäß Anlage 2 ausgeführt wird, darf bei Dämmstoffdicken zwischen 100 mm und 300 mm die Ausführung eines ansonsten erforderlichen Mineralfasersturzes entfallen.

#### 4.1.2 Sturzausführung bei Einbau des Rollladenkastens "Schwenk FZP 235" in Regelausführung (bündig mit oder hinter der Rohbaukante)

Sofern ein mit EPS-Hartschaumplatten allgemein bauaufsichtlich zugelassenes WDVS ausschließlich mit Polystyrol-Hartschaumplatten "SCHWENK *neoWall* -EPS 032 - 035 WDV" oder "SCHWENK *neoWall*-E-EPSe 032 - 035 WDV" ausgeführt wird, darf bei der Verwendung des nichttragenden Rollladenkastens "SCHWENK FZP 235" nach Anlage 3 und dem Einbau einer Gewebeschleufe gemäß Anlage 4 eine Überdämmung des Rollladenkastens erfolgen. Bei Dämmstoffdicken zwischen 100 mm und 200 mm darf auf die Ausführung eines ansonsten erforderlichen Mineralfasersturzes verzichtet werden.

### 4.2 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für das Bauprodukt nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.



#### 4.3 Anwendung in WDVS

Bei Anwendung der EPS-Hartschaumplatten in WDVS müssen der Anforderungsbereich und die Verarbeitungshinweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige WDVS eingehalten werden. Hierbei sind jedoch die speziellen Regelungen zu den Dübeln zu beachten (siehe Abschnitt 3.2).

Manfred Klein  
Referatsleiter



Produktbezeichnung  
"SCHWENK *neoWall-E* EPS 032 - 035 WDV"

Anlage 1

Mindestdübelanzahl (Dübelung unter dem Gewebe)

**Table 1:** Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung der "SCHWENK *neoWall-E* EPSe 032 - 035 WDV"

Dämmstoffdicke [mm]	Dübellastklasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis kN/m <sup>2</sup>				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
≥ 80	≥ 0,15	4	6	8	10	14



Sturzausführung bei Verwendung der Dämmplatte

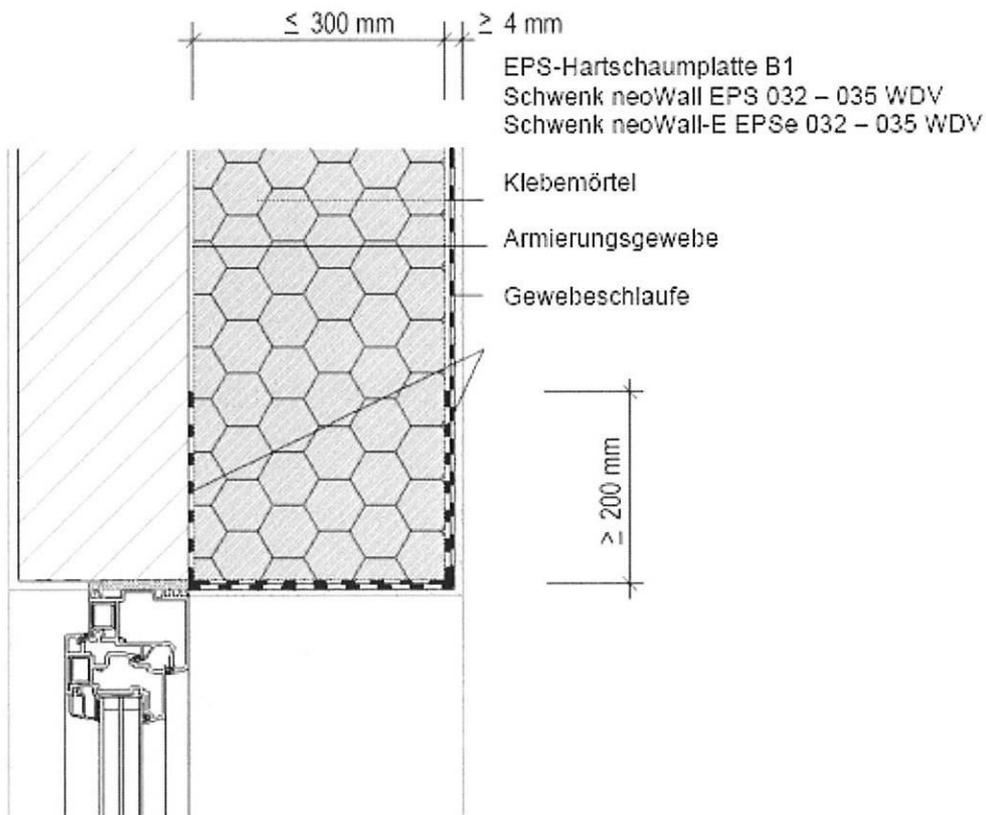
Anlage 2

"SCHWENK neoWall-EPS 032-035 WDV" oder  
"SCHWENK neoWall-E-EPSe 035 WDV"

Mineralische Putzsysteme: (Unter- und Oberputz) müssen Schichtdicken von  $\geq 4$  mm einhalten.

Dispersionsgebundene Putzsysteme:

- bei Dämmstoffdicken  $\leq 200$  mm muss die Schichtdicke  $\geq 4$  mm bis  $\leq 10$  mm eingehalten werden
- bei Dämmstoffdicken  $> 200$  mm bis  $\leq 300$  mm muss die Schichtdicke 5 – 6 mm eingehalten werden.

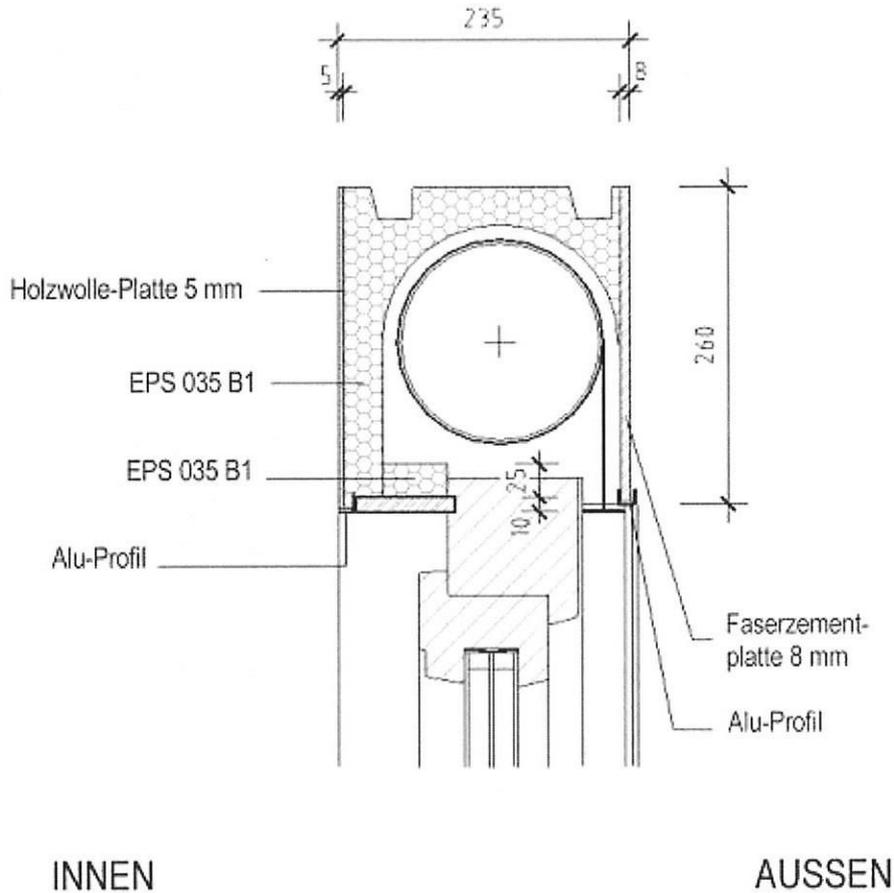


Es ist auf eine wärmebrückenfrei Ausbildung zu achten.



Einbauzustand mit Rollladenkasten  
"SCHWENK FZP 235"

Anlage 3



Es ist auf eine wärmebrückenfrei Ausbildung zu achten.

Der Rollladenkasten "SCHWENK FZP 235" muss ein Bauprodukt gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 8.3.1 oder 8.3.2, sein und die obenstehenden Anforderungen erfüllen.



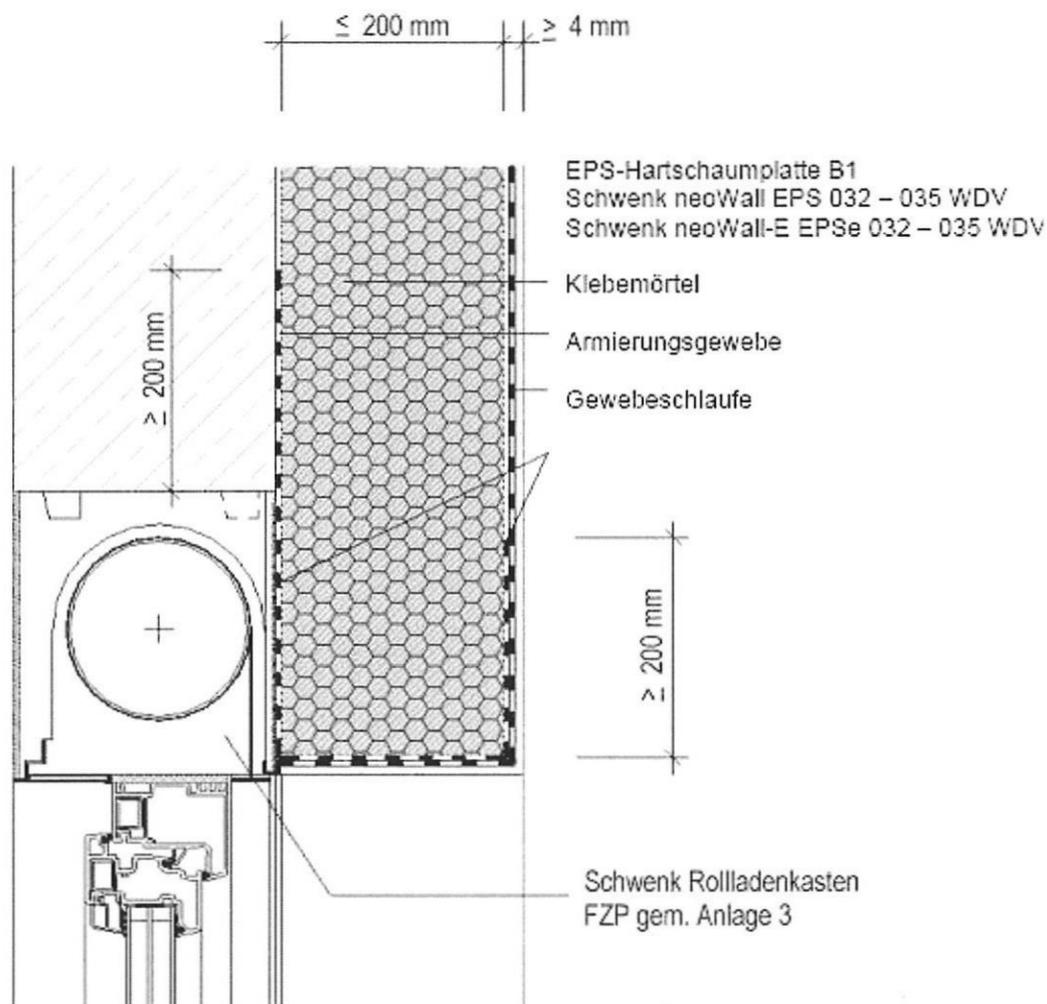
Einbauzustand Rollladenkasten

Anlage 4

Sturzausführung bei Verwendung des  
"SCHWENK FZP 235" und der Dämmplatte  
"SCHWENK neoWall-EPS 032-035 WDV" oder  
"SCHWENK neoWall-E-EPSe 032-035 WDV"

$\geq 4$  mm Dicke für ein mineralisches  
Putzsystem (Unter- und Oberputz)

ca. 6 mm Dicke für ein  
dispersionsgebundenes Putzsystem



Es ist auf eine wärmebrückenfrei Ausbildung zu achten.

